

78354 Sipplingen

An die

Straßenverkehrsbehörde
Landratsamt Bodenseekreis
Glärnischstraße 1-3
88045 Friedrichshafen

Sipplingen, den 29. September 2009

Antrag auf verkehrslenkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit beantrage ich als einer der Sprecher der „Initiative zur Verkehrsberuhigung B 31 alt“

gem. § 45 StVO verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, um den Schwerlastverkehr auf der Bundesstraße B 31a in Sipplingen herauszuleiten, insbesondere durch die Anordnung eines Durchfahrverbots für Lkw im Transitverkehr.

Begründung:

Verkehrslenkende Maßnahmen sind gem. § 45 StVO erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO). Ein Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr ist

1. aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO),
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO),
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO),
4. zur Verhütung anders nicht vermeidbarer Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr in Erholungsorten von besonderer Bedeutung (§ 45 Abs. 1a Satz 1 Ziffer 3 StVO) bzw. in Landschaftsgebieten und Ortsteilen, die überwiegend der Erholung dienen (§ 45 Abs. 1a Satz 1 Ziffer 4 StVO)

dringend geboten (Details siehe Seiten 2 und 3 dieses Antrags).

Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Lkw-Verkehr grundsätzlich - wie vor Einführung der Lkw-Maut auf Autobahnen - über die A 98 und die B 31 neu abgewickelt werden kann. Damit können die erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO).

Anmerkung: Die „Initiative zur Verkehrsberuhigung B 31 alt“ hat derzeit über 340 Unterstützer. Deren Namen und ein konkreter Realisierungsvorschlag sind unter der Internetadresse „www.verkehrsberuhigung.forum-sipplingen.de“ aufgeführt. Die kompletten Anschriften und händischen Unterschriften liegen uns ebenfalls vor und können ggf. eingesehen werden.

1. Verkehrslenkende Maßnahmen wegen unzulässiger Umgehung der Lkw-Maut

Seit der Einführung der Lkw-Maut auf Bundesautobahnen ist der Lkw-Anteil am Verkehrsaufkommen in nicht mehr zumutbarer Weise angestiegen. Die ohnehin durch den Durchgangsverkehr stark belastete B 31a ist mit dem zusätzlichen Lkw-Verkehr über das Maß beansprucht.

Die Straßenverkehrsbehörde kann gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO verkehrslenkende Maßnahmen anordnen, wenn der Schwerlastverkehr die Bundesstraßen als Ausweichstrecken für die mautpflichtigen Autobahnen nutzt. Die Bundesautobahnen (hier die A 98) und die Umgehungsstraßen (hier die B 31 neu) sind für die Aufnahme des überörtlichen Verkehrs gewidmet und wurden entsprechend gebaut, ausgebaut und unterhalten. Um den „Maut-Flüchtlingen“ Einhalt zu gebieten, ist daher dringend erforderlich, verkehrslenkende Maßnahmen zu ergreifen, damit der Lkw-Verkehr wieder die für ihn vorgesehenen Straßenverbindungen, also die Bundesautobahnen und die Umgehungsstraßen, nutzt. Es kann nicht sein, dass die Einführung der Lkw-Maut zu einer Zunahme der Belastung für die Bevölkerung entlang der Bundesstraßen führt. Dass die Regelungen der Straßenverkehrsordnung ein geeignetes Instrumentarium bieten, wurde auch von der Bundesregierung bestätigt (vgl. hierzu Pressedienst des Deutschen Bundestages vom 09.03.2005).

2. Unzumutbare Lärmauswirkungen für die Anwohner

Der Schwerlastverkehr führt zu einer unzumutbaren Lärm- und Abgasbelastung unserer Wohnräume und der von uns genutzten Außenanlagen sowie der häuslichen Umgebung. Besonders gravierend sind die durch den hohen Lkw-Anteil in den Morgen- und Abendstunden bzw. in der Nacht verursachten Geräuschmissionen. Ein ungestörtes Schlafen ist seit der Zunahme des Lkw-Verkehrs praktisch nicht mehr möglich. Mit einem hohen Anteil an Wohnungen und Pensionen entlang der B 31a ist davon auszugehen, dass viele Anwohner und Feriengäste um ihren Schlaf gebracht werden. Die sich aus der Lärm- und Schadstoffbelastung sowie den Mangel an Schlaf ergebenden gesundheitlichen Gefahren aufgrund der erhöhten Schadstoffbelastung sind allen Betroffenen nicht mehr zuzumuten.

Gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO müssen die Anwohner vor Lärm und Abgasen geschützt werden. Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Die für andere Sachverhalte normierten Regelwerke (wie z.B. die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die 16. BImSchV) sind nicht unmittelbar einschlägig. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt.

Der durch den Schwerlastverkehr verursachte Lärm ist in diesem Sinne nicht zumutbar, weil der Lärm dadurch vermeidbar ist, dass der Lkw-Verkehr auch weiterhin die Autobahn und die B 31 neu benutzt. Insofern liegt eine nicht funktionsgerechte bzw. funktionswidrige Nutzung der Bundesstraße B 31a vor (vgl. hierzu: OVG NW, Urteil vom 21.01.2003 – 8 A 4230/01, juris, Seite 4). Zwar ist eine Bundesstraße auch für den überörtlichen Verkehr gewidmet, so dass es dem Schwerlastverkehr nicht grundsätzlich verboten ist, diese Straße zu nutzen. Jedoch dienen die Autobahnverbindungen gerade dazu, die Bundesstraßen vom Schwerlastverkehr freizuhalten, um die Anwohner vor Lärm und Abgasen zu schützen und den Belangen des Verkehrs insoweit Rechnung zu tragen, dass Unfallschwerpunkte und Straßenschäden vermieden werden sollen, sowie der Ziel- und Quellverkehr der Regionen nicht durch Nutzung des überörtlichen Schwerlastverkehrs behindert wird. Ortsüblich ist daher nur der Lärm, der durch den Verkehr verursacht wird, der auch bislang die Bundesstraße genutzt hat. Den Anwohnern kann der Lärm, der durch die sog. „Maut-Flüchtlinge“ verursacht wird, nicht zugemutet werden.

Hilfweise wird beantragt, die Lärmauswirkungen durch eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln.

3. Zunahme der Schadstoffbelastung nicht hinnehmbar

Die Zunahme der Belastung der Anwohner durch Abgase durch den Schwerlastverkehr ist sowohl wegen der Gesundheitsgefahren als auch wegen der Nutzung der Streuobst- bzw. Gartengrundstücke nicht hinnehmbar. Ebenso wie bei der Lärmbelastung ist eine Zunahme – unab-

hängig von Grenzwertüberschreitungen – nicht hinzunehmen, wenn der Schwerlastverkehr auf dieser Bundesstraße vermieden werden kann.

Gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten verbieten oder beschränken, wenn der Kraftzeugverkehr zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der 22. BImSchV beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Diese immissionsschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für eine verkehrsbeschränkende Maßnahme ist gekoppelt an die straßenverkehrsrechtliche Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO. Danach wird ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden ermöglicht, wenn die Abgassituation für die Menschen schädliche Auswirkungen erreichen kann. In beiden Vorschriften steht das Einschreiten im Ermessen der Behörden. Sollte sich jedoch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für die menschliche Gesundheit gem. der 22. BImSchV herausstellen, so reduziert sich das Ermessen auf Null, wenn durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen die Abgassituation verbessert werden kann. Um überhaupt das Ermessen ordnungsgemäß ausüben zu können, ist es erforderlich das konkrete Ausmaß der gegebenen Schadstoffbelastung zu ermitteln.

Hilfweise wird beantragt, eine Ermittlung der Schadstoffbelastung an der B 31a in Sipplingen durchzuführen.

4. Erhöhte Unfallgefahren

Viele LKW halten sich nicht an die Geschwindigkeitsbeschränkungen, und auch bei Einhaltung aller Vorschriften bleibt eine wesentliche Gefährdung der Fußgänger und Radfahrer. Dies kann nur entschärft werden, indem der LKW-Verkehr stark reduziert wird.

Das geplante Teilstück des Radweges von Sipplingen-Mitte bis Anschluss Osten in Richtung Überlingen existiert noch nicht. Die starke Gefährdung der Radfahrer ist das Hauptargument für den Bau dieses Radwegs. Die Sicherheit muss bereits heute und bis zur Fertigstellung des Radwegs wichtig genug sein, um alle denkbaren Sofortmaßnahmen durchzuführen. Aufgrund der erhöhten Unfallgefahren sind verkehrslenkende Maßnahmen geboten.

Gerade die Vermeidung von Unfällen wurde bislang immer als Argument auch für den Bau neuer Autobahnen und Ortsumgehungen angeführt. Aufgrund der einschlägigen Erfahrungen müssen Verkehrsunfälle, an denen der Lkw-Verkehr beteiligt ist, auf das vermeidbare Maß reduziert werden. Wenn dies aufgrund der Nutzung einer alternativen Trasse (hier B 31 neu) möglich ist, dann ist ein Durchfahrverbot schon aus diesem Grund gerechtfertigt.

5. Außerordentliche Schäden an den Straßen und an Gebäuden

Verkehrslenkende Maßnahmen müssen auch dann angeordnet werden, wenn diese zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße notwendig sind (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO). Die vorliegend als „reguläre“ Ausweichstrecke für die bemaute Autobahn genutzte Bundesstraße ist von ihrer Beschaffenheit nicht tauglich, den Schwerlastverkehr in der Größenordnung aufzunehmen. Die Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Straßenbaulastträgers bzw. der Straßenbauämter ist daher dringend geboten. Auch sind Schäden an einigen Gebäuden zu befürchten, die in unmittelbarer Nähe zur Bundesstraße stehen. Die Anlieger spüren regelmäßig Erschütterungen in ihren Wohnräumen, wenn LKWs die Straße passieren.

Aus den oben genannten Gründen halten wir ein schnelles Eingreifen für notwendig, um die Gefahren und Belastungen zu mildern.

Mit freundlichen Grüßen